

Finanzordnung von Volt Österreich

Fassung vom 02.09.2023

§ 1 Zuständigkeiten

Der*die Schatzmeister*In von Volt Österreich verwaltet die Finanzen.

§ 2 Rechenschaftsbericht

(1) Volt Österreich ist verpflichtet, nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den Vorschriften des österreichischen Parteiengesetzes jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

(2) Der*die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes beim Rechnungshof gemäß §1 Abs 6 des Parteiengesetzes.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an Volt Österreich verpflichtet.

(2) Der ordentliche Mitgliedsbeitrag beträgt 90 € pro Jahr. Für Schüler*innen, Student*innen, Rentner*innen, Arbeitslose oder Menschen ohne Einkommen beträgt der Beitrag 35 € pro Jahr.

(3) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der normale Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

(4) Mitgliedsbeiträge werden jährlich per Bankeinzug entrichtet.

(5) Die Datenverwaltung der Mitglieder erfolgt durch Volt Österreich und Volt Europa AISBL.

§ 4 Spenden

(1) Volt Österreich ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des § 6 des österreichischen Parteiengesetzes unzulässig sind.

(2) Erbschaften und Vermächtnisse werden, soweit sie keine Nachteile für Volt Österreich haben, ohne Begrenzung durch einen Vorstandsbeschluss angenommen.

(3) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 2.500 € übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden.

(4) Spenden an Volt Österreich, deren Gesamtwert 7.500 € Euro pro Jahr übersteigt, sind im jeweiligen Rechenschaftsbericht, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(5) Gemäß § 6 Abs 6 des Parteiengesetzes darf Volt Österreich insbesondere keine Spenden annehmen,

~~1. welche von ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sofern die Spende den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.¹~~

2. anonymen Spenden oder Spenden in bar, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 500 € beträgt.

3. natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen.

§ 4.1 Darlehen

Volt Österreich ist es untersagt von natürlichen oder juristischen inländischen oder ausländischen Personen, die nicht zu Volt Europa gehören, Darlehen aufzunehmen.

§ 5 Staatliche Teilfinanzierung

(1) Der*die Schatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Der*die Schatzmeister*in führt jährlich bis spätestens zum 30. September des Folgejahres den innerparteilichen Finanzausgleich (Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenliste sowie Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß § 5 (6) PartG 2012) durch.

(3) Die Verteilung der Mittel aus der Staatlichen Teilfinanzierung wird vom*von der Schatzmeister*In entsprechend den Maßgaben des Parteiengesetzes festgelegt.

§ 6 Etat

(1) Der*die Schatzmeister*in von Volt Österreich ist verpflichtet einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltspläne werden dem Parteitag von Volt Österreich zur Genehmigung vorgelegt. Der*die Schatzmeister*in ist bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den Parteitag an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

¹ Wurde durch Beschluss der Generalversammlung am 08.12.2019 aufgehoben, da aufgrund des PartG 2012 keine Spenden von AusländerInnen angenommen werden dürfen.

§ 7 Personalkosten und Aufwandersatz

(1) Die Personalkosten der Angestellten Volt Österreichs werden nach Beschluss des Vorstands bis zu 675 Euro brutto/Monat für 10 Stunden pro Woche bzw. 1.250 Euro brutto/Monat auf Teilzeitbasis (20 Stunden pro Woche) sowie 2.500 Euro brutto/Monat auf Vollzeitbasis (40 Stunden pro Woche) jeweils zuzüglich Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) sowie Lohnnebenkosten gedeckt.

(2) Eine Aufstockung der Arbeitszeit bzw. des Gehaltes ist nach Beschluss des Vorstands möglich.

(3) Jede*r Funktionär*In, sowie jedes von einer*m Funktionär*In vorgeschlagene und vom Vorstand entsandte Mitglied, von Volt Österreich kann Ersatz für entstandene Sachausgaben und Reisekosten erhalten, soweit diese in Zusammenhang mit der politischen Arbeit für Volt stehen.

(a) Die Generalversammlung beschließt die jährliche Summe, die für den möglichen Aufwandersatz der Mitglieder zweckgebunden im Haushaltsplan festgelegt wird.

(b) Die Generalversammlung beschließt auch die maximale Höhe der zum Zwecke des Aufwandersatzes an ein Mitglied tätigen jährlichen Auszahlung.

(c) Die Auszahlung eines Aufwandersatzes erfolgt durch den*die Schatzmeister*In nur gegen Vorlage

- einer Rechnung lautend auf Volt Österreich und
- kurzer Angabe zum Zweck des Aufwandes.

(4) Die Vorstandsmitglieder können Ersatz für die entstandenen Aufwendungen erhalten, soweit diese in Zusammenhang mit Ausübung ihrer Tätigkeit als Organ stehen.

(a) Die Generalversammlung beschließt zu diesem Zweck die jährliche Summe, welche als Posten im Haushaltsplan gebildet wird.

(b) Der Aufwandersatz darf von dem*der Schatzmeister*In nur aus zu diesem Zweck gesammelten Gelder ausbezahlt werden.

(c) Die Auszahlung durch den*die Schatzmeister*In kann ausschließlich gegen eine Rechnungsstellung des Vorstandsmitgliedes (Honorarnote) erfolgen. Bei der Rechnungsstellung muss

- entsprechend der im Abs 1 genannten Entlohnungsstufen, der tatsächlich geleistete Stundenaufwand angeführt und
- durch eine konkrete Tätigkeitsbeschreibung hinreichend dargelegt werden.

(d) Reicht das zweckgebundene Vermögen am Monatsende nicht aus, um die von mehreren Vorständen geltend gemachten Aufwände vollständig zu vergüten, werden diese zu gleichen Teilen befriedigt.

(5) Soweit die zweckgebundenen Gelder nach Abs 2 oder Abs 3 nicht vorhanden oder aufgebraucht sind, besteht keine Möglichkeit des Aufwandersatzes.

§ 8 Organisatorisches

(1) Bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten (Bezahlung von Rechnungen / Zeichnung von Überweisungen) ist zunächst zu überprüfen, ob die Verbindlichkeit

- 1) richtig und

2) fällig ist.

(2) Zahlt ein Parteimitglied vorläufig eine Rechnung für Volt Österreich, so ist es um die Einholung einer schriftlichen Rechnung verpflichtet und muss diese dem Schatzmeister übermitteln, bevor es die Kosten rückerstattet bekommt.

(3) Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert, der 10.000 Euro übersteigt, sind Angebote von drei verschiedenen Anbietern einzuholen.

§ 9 Prüfungswesen

Volt Österreich ist verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte externe Wirtschaftsprüfer entsprechend § 9 Abs 1 ff des österreichischen Parteiengesetzes prüfen zu lassen.